

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	08.12.2016

Umgestaltung des öffentlichen Spielplatzes Homarstraße/Kampgasse in Köln-Vingst 1919/2016 TOP 8.1.2

Die Bezirksvertretung Kalk beauftragt die Verwaltung, vorbehaltlich des Inkrafttretens der Haushaltsatzung 2016/2017, die Umgestaltung des öffentlichen Spielplatzes in Köln-Vingst mit Gesamtkosten in Höhe von 174.899,45 Euro durchzuführen mit folgenden Änderungen:

- Anstelle der Drängelgitter sollen an den Zugängen zur Homarstraße und Kampgasse Tore installiert werden. Die Türklinken sind in einer entsprechenden Höhe anzubringen, damit kleine Kinder die Tore nicht so leicht öffnen können.
- Der Bereich um die Schaukelkombination soll mit Fallschutzmatten anstelle mit Sand gestaltet werden, damit Kinder, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und die Schaukel nutzen wollen, bis an die Schaukel heranfahren können.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

- Auf öffentlichen Spielplätzen muss zwingend eine ungehinderte Zugänglichkeit gegeben sein, damit die Kinder den Spielplatz im Falle einer Gefahrensituation schnell und ungehindert verlassen können. Daher können hier keine Tore installiert werden, die nicht so leicht zu öffnen sind. Hierdurch würde eine Fallensituation entstehen.
Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist bei einem Tor in jedem Fall ein Selbstschließmechanismus unverzichtbar. Allerdings ergibt sich hieraus bei den auf dem Markt erhältlichen Tor-systemen ein Gefahrenpotential für Kinder, da sich diese im Zuge des selbstständigen Schließens des Tores die Finger quetschen können. Bezüglich der Eignung von Toren als Spielplatzzugang ist grundsätzlich auch zu befürchten dass diese möglicherweise in der ‚Geöffnet‘-Stellung mutwillig blockiert werden, infolgedessen dauerhaft offenstehen und die erforderliche Schutzfunktion daher nicht mehr vorhanden ist.
Ein als Barriere fungierendes Drängelgitter ist einem Tor schon aus vorgenannten Gründen vorzuziehen. Darüber hinaus weist es allerdings auch noch den Vorteil auf, dass eine zuverlässige permanente Sperrfunktion gegeben ist. Auch aus diesem Grunde stellen Drängelgitter die bessere Variante dar.
Aufgrund der Anregung der Bezirksvertretung sollen nun allerdings – zusätzlich zu den Drängelgittern in den Eingangsbereichen des Spielplatzes – noch Absicherungselemente aus Stahlrohr zwischen Gehweg und Fahrbahn installiert werden. Diese haben sich in ähnlichen Situationen – z. B. vor den Ausgängen von Schulen und Kindertagesstätten – stadtweit bewährt. Entsprechende Abstimmungsgespräche zwischen der Kinder- und Jugendverwaltung sowie dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik haben bereits stattgefunden.
- Bei der Planung und Ausstattung von Spielplätzen ist regelmäßig ein Spagat zu bewältigen, um spielerische Herausforderungen für Behinderte und Nichtbehinderte zu schaffen und allen Nutzergruppen gleichzeitig ein attraktives Angebot für Bewegung und Spiel zur Verfügung zu

stellen.

Die Planung des Spielplatzes Homarstraße in Vingst berücksichtigt Aspekte der Barrierefreiheit. Unter anderem ist die Position der Vogelnechtschaukel so gewählt, dass Kinder, welche auf einen Rollstuhl angewiesen sind und der Unterstützung von Begleitpersonen bedürfen, die Schaukel aufgrund der geringen Entfernung zum Weg gut erreichen können.

Bei der Montage von Spielgeräten ist gemäß der aktuell gültigen europäischen Norm EN 1176 grundsätzlich auch auf die Herrichtung einer ausreichend großen Fallschutzfläche sowie die Verwendung eines geeigneten Fallschutzmaterials zu achten. Hierbei ist zu bedenken, dass für unterschiedliche Spielgeräte unterschiedliche Anforderungen an das Fallschutzmaterial zu stellen sind. Im Sinne der Vermeidung von Verletzungen ist für den jeweiligen Standort immer das Fallschutzmaterial mit der geringstmöglichen Verletzungsgefahr für die Kinder auszuwählen. Bei allen Spielgeräten, deren Nutzung mit erzwungenen Bewegungen einhergeht, ist grundsätzlich ein loses Fallschutzmaterial zu verwenden. Aus ökologischen, ökonomischen sowie pflegetechnischen Gründen findet hier in Abstimmung mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen auf Kölner Spielplätzen Sand Verwendung.

Bezüglich der bei Kindern beliebten und stark frequentierten Schaukeln sind zur Vermeidung von Unfällen neben den grundsätzlichen noch ergänzende sicherheitstechnische Anforderungen einzuhalten. Im Hinblick auf die Nutzung einer Vogelnechtschaukel durch Kinder, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, muss neben EN 1176 auch DIN 33942 (Barrierefreie Spielplatzgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren) Beachtung finden.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei der Nutzung einer Schaukel immer wieder riskante Situationen entstehen können (wie z. B. bei dem als Herausforderung angenommenen Absprung aus großer Höhe), sind die Zugänge zum Schaukelbereich aus Gründen der Verkehrssicherheit so zu gestalten, dass sich Kinder dem Spielgerät möglichst langsam nähern können. Auch die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen empfiehlt ausdrücklich, Schaukeln von anderen Flächen abzusetzen und in umrandeten Bereichen aufzustellen, um Unfälle durch das Hineinlaufen in den Schaukelbereich zu vermeiden. Nicht nur für Sehbehinderte können sich in diesem Zusammenhang gefährliche Situationen ergeben. Das Fallschutzmaterial Sand erweist sich hier aus Verkehrssicherheitsgründen als wesentlich geeigneter als fugenloser Fallschutzbelag.

Ebenfalls aus Gründen der Verkehrssicherheit sind die Fallräume/Sicherheitsbereiche der Spielgeräte gemäß DIN 33942 zudem stets von Hindernissen freizuhalten. Ein temporär im Sicherheitsbereich stehender Rollstuhl stellt auch bei einem fugenlosen Kunststoff-Fallschutzbelag ein Hindernis und aufgrund der sich hieraus ergebenden Verletzungsgefahr ein erhebliches Gefahrenpotential für andere Spielplatznutzer dar.

In jedem Fall ist im Übrigen – unabhängig vom ausgewählten Fallschutzbelag – immer eine Begleitperson erforderlich, die das Kind in die Schaukel hebt und den Rollstuhl aus dem Sicherheitsbereich schiebt; die Nutzung einer Schaukel ohne Unterstützung durch eine Begleitperson ist nicht möglich.

Die Erfahrung hat darüber hinaus gezeigt, dass bei Spielgeräten, welche Kinder einer Bewegung aussetzen (wie z. B. Schaukeln) die Gefahr besteht, dass Kinder beim Absprung im Fallen über den Boden schürfen, wobei es verstärkt zu Hautabschürfungen kommt. Fallschutzflächen aus Kunststoff haben sich auch unter diesem Aspekt als ungeeignet erwiesen. Beim Fallschutzmaterial Sand besteht diese Verletzungsgefahr nicht. Unter dem Aspekt der Dämpfungseigenschaften und der Verletzungsverhinderung ist daher bei einer Schaukel in jedem Fall Sand als Fallschutzmaterial vorzuziehen.